

# **I. Begriff und Rahmenbedingungen des Strafrechts**

9783214261061  
Grundwissen im Strafrecht | 3  
Kurt Schmoller  
MANZ Verlag Wien

Jetzt bestellen

## A. Überblick und Rechtsquellen

Zum weiten Bereich des Strafrechts gehören sowohl das materielle („eigentliche“) Strafrecht als auch das Strafverfahrensrecht. Im **materiellen Strafrecht** ist 1 geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Straftat vorliegt und welche Strafe oder sonstige strafrechtliche Sanktion zu verhängen ist. Das **Strafverfahrensrecht** schreibt vor, wie die staatlichen Organe vorzugehen haben, um im Einzelfall über die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion zu entscheiden und diese gegebenenfalls zu vollstrecken.

**Strafverfahrensrecht oder Strafprozessrecht?** Neben der Bezeichnung „Strafverfahrensrecht“ ist auch „Strafprozessrecht“ verbreitet. Zwischen beiden besteht **kein Unterschied** (Prozess = Verfahren). Deshalb werden zB auch „Zivilverfahrensrecht“ und „Zivilprozessrecht“ austauschbar verwendet. Verfahren bei Verwaltungsbehörden (nicht bei Gericht) bezeichnet man hingegen herkömmlich nicht als „Prozess“; insoweit ist deshalb allein die Bezeichnung „Verwaltungsverfahrensrecht“ üblich.

**Abgrenzung.** In engem Bezug zum Strafrecht sowie zum Strafverfahrensrecht steht die **Kriminologie**. Bei dieser geht es aber nicht primär um rechtliche Regelungen, sondern um empirische Aussagen zur Realität von Straftaten und Strafverfahren. Die **Kriminalistik** beschäftigt sich mit den Techniken und Strategien der Straftataufklärung.

### 1. Materielles Strafrecht

Das materielle Strafrecht ist primär im **StGB** (Strafgesetzbuch) geregelt. Darin 2 sind zahlreiche strafrechtliche Delikte umschrieben sowie die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit und die anwendbaren strafrechtlichen Sanktionen festgelegt.

**Altes oder neues Gesetz?** Das österreichische StGB stammt aus dem Jahr 1974 und trat am 1. 1. 1975 in Kraft. Ob man es als alt oder neu bezeichnet, hängt wohl auch vom Lebensalter des Betrachters ab. Im **Vergleich zu anderen grundlegenden Gesetzen** ist das StGB jedenfalls **ehrer jung** (zB stammt das ABGB – Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch – von 1811). Das StGB ist grundsätzlich ein vorbildliches Gesetz: Der Aufbau ist übersichtlich, die Sprache schnörkellos und gut verständlich, das verfolgte kriminalpolitische Konzept war 1974 höchst modern. Leider wurde der ursprünglich sehr klare Stil des Gesetzes im Rahmen vieler Novellen mit zunehmend komplizierten Vorschriften wieder etwas verwässert (zB §§ 52 b, 107 b, 207 a, 278 d, 321 b StGB). Auch die kriminalpolitische Ausgewogenheit hat durch zuletzt ständige populistische Strafschärfungen gelitten. Im Wesentlichen ist das StGB aber nach wie vor ein gelungenes Gesetz.

- 3** Vor dem 1. 1. 1975 galt in Österreich das **StG** (Strafgesetz) aus dem Jahr **1852**, das somit über 120 Jahre in Kraft stand. Dieses Gesetz war nach modernem Empfinden unübersichtlich, seine Sprache veraltet und die verfolgte Kriminalpolitik nicht mehr zeitgemäß, die Strafrechtsreform 1974 daher sehr zu begrüßen.

**Gesetz oder Gesetzbuch?** Wieso heißt das StG nur „Strafgesetz“, das geltende StGB hingegen „Strafgesetzbuch“? Zwischen einem „Gesetz“ und einem „Gesetzbuch“ besteht **kein grundsätzlicher Unterschied**. Auch das StGB ist ein Gesetz, das 1974 wie alle Gesetze vom Parlament beschlossen wurde. Insb enthält ein „Gesetzbuch“ nicht, wie man vielleicht meinen könnte, mehrere Gesetze, auch ist nicht eine Gesetzesausgabe gemeint, wie sie im Buchhandel erhältlich ist. Vielmehr bezeichnet der Gesetzgeber ein Gesetz tendenziell **dann als „Gesetzbuch“**, wenn er mit diesem einen **bestimmten Rechtsbereich umfassend regeln** will, wenn es sich also um das Hauptgesetz dieses Rechtsbereichs handelt. Andere Beispiele sind etwa das **ABGB** (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) für das Zivilrecht und das **UGB** (Unternehmensgesetzbuch) bzw früher HGB (Handelsgesetzbuch) für das Unternehmens- bzw Handelsrecht.

- 4** Das StGB ist in einen **Allgemeinen Teil** (§§ 1–74 StGB) und einen **Besonderen Teil** (§§ 75–321 k StGB) gegliedert.

**a) Besonderer Teil des Strafrechts**

- 5** Im Besonderen Teil des Strafrechts werden die **verschiedenen strafrechtlichen Delikte** umschrieben.

- 6** Der **Besondere Teil des StGB** ist danach gegliedert, welches Rechtsgut durch die einzelnen Delikte geschützt wird (Deliktsgruppen). Er beginnt mit den Delikten gegen **Rechtsgüter des Einzelnen** (Individualrechtsgüter) und dabei mit dem höchsten Rechtsgut Leben. Nach den Tötungsdelikten (§§ 75 ff StGB) folgen die Körperverletzungsdelikte (§§ 83 ff StGB), der Schwangerschaftsabbruch (§§ 96 ff StGB) und die Freiheitsdelikte (§§ 99 ff StGB). Nach den Delikten gegen die Ehre (§§ 111 StGB) und die Privatsphäre (§§ 118 ff StGB) schließt der praktisch bedeutsame Bereich der Vermögensdelikte an (§§ 125–168 d StGB). Danach folgen Deliktsgruppen, bei denen das **Rechtsgut gleichzeitig eine Mehrheit von Personen oder die Allgemeinheit** betrifft, wie insb die Gemeingefährdungsdelikte (§§ 169 ff StGB), die Umweltdelikte (§§ 180 ff StGB), die Urkunden- und Geldfälschungsdelikte (§§ 223 ff StGB) sowie die Delikte gegen den Öffentlichen Frieden (§§ 274 ff StGB). Dazwischen sind aber auch Deliktsgruppen angesiedelt, die man früher tendenziell als Delikte gegen die Gesellschaftsordnung ansah, heute aber primär als Delikte gegen Individualrechtsgüter versteht, wie insb die Sexualdelikte (§§ 201 ff StGB). Weiter hinten im StGB folgen Delikte gegen **staatliche Rechtsgüter**, etwa die Rechtspflegedelikte (§§ 288 ff StGB) und die Amts- und Korruptionsdelikte (§§ 302 ff StGB). Am Ende des StGB sind besonders schwere Straftaten geregelt, bei denen das

**Rechtsgut internationalen Einschlag** hat (und die teilweise auch durch internationale Gerichte geahndet werden), wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Aggression IS von Angriffskrieg (§§ 321 ff StGB). Diese Systematik erklärt, warum der Mord (§ 75 StGB) am Beginn des Besonderen Teils, der Völkermord (§ 321 StGB) an dessen Ende geregelt ist.

**Wenn man wissen will, welche Delikte in Österreich strafbar sind, reicht 7 dann eine Durchsicht des Besonderen Teils des StGB?** Auch wenn eine solche abschließende Regelung im StGB übersichtlich wäre, ist sie im österreichischen Recht nicht umgesetzt. Vielmehr ist eine ganze Reihe gerichtlich strafbarer Handlungen **außerhalb des StGB** in sonstigen (Bundes- oder vereinzelt auch Landes-)Gesetzen geregelt. Diese strafrechtlichen Delikte bezeichnet man als **Nebenstrafrecht**. Der Grund für die Regelung außerhalb des StGB besteht meist darin, dass das jeweilige Gesetz einen Lebensbereich umfassender regelt und in diesen sachlichen Zusammenhang auch die zugehörigen Strafvorschriften eingebettet sind. Ein wichtiges Beispiel ist das **SMG** (Suchtmittelgesetz), das den Umgang mit Suchtmitteln, auch soweit er legal erfolgt, regelt. In diesen Gesamtzusammenhang ist auch das Suchtmittelstrafrecht eingeordnet (§§ 27 ff SMG). Weitere strafrechtliche Nebengesetze (dh Gesetze, die ergänzend zum StGB weitere Delikte enthalten) sind etwa das **PornG** (Pornographiegesetz), das **FPG** (Fremdenpolizeigesetz; darin ist etwa das bekannte Delikt der „Schlepperrei“ geregelt), das **WaffG** (Waffengesetz, nach dem zB der unerlaubte Besitz und das unerlaubte Führen von Waffen strafbar sind), das **MilStG** (Militärstrafgesetz, das Straftaten von Soldaten, zB „Desertion“ oder „Ungehorsam“ regelt) oder das **VerbotsG** (in dem eine nationalsozialistische Wiederbetätigung unter Strafe gestellt ist). Verbreitet sind nebenstrafrechtliche Vorschriften auch in **Wirtschaftsgesetzen** enthalten, etwa im **BörseG** (Börsegesetz, insb das Delikt des „Insidergeschäfts“), **LMSVG** (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz), **TKG** (Telekommunikationsgesetz), **UWG** (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) ua. Die früher im AktG (Aktiengesetz) und GmbHG (GmbH-Gesetz) enthaltenen Strafdrohungen wurden mit Einfügung der neuen Bilanzdelikte in das StGB (§§ 163 a ff StGB) beseitigt. Auch das KartG (Kartellgesetz) enthält seit 2002 keine gerichtlichen Strafvorschriften mehr; allerdings sind die seither von den Kartellgerichten in einem Verfahren nach dem AußStrG (Außerstreitgesetz) zu verhängenden (teilweise sehr hohen) „**Kartell-geldbußen**“ **inhaltlich als „verkappte“ Strafen** anzusehen; ihre Herausnahme aus dem Kontext des Strafrechts erscheint problematisch.

**Regelung im StGB oder Nebenstrafrecht?** Ob ein Delikt im StGB oder im Nebenstrafrecht geregelt ist, hängt neben sachlichen Gründen oft vom **historischen Zufall** ab. In den meisten Rechtsordnungen ist etwa das Pornographiestrafrecht in die Sexualdelikte des StGB integriert. Die beiden Delikte in § 1 und § 2 des österreichischen PornG stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 1950 und sind kaum mehr zeitgemäß formuliert. In den Jahren 1993 und 1994 wurden Entwürfe zu einer Modernisierung des Porno-

graphiestrafrechts vorgestellt, wobei eine Überstellung ins StGB beabsichtigt war. Als dieses Reformvorhaben bedauerlicherweise scheiterte, hat man die alten Regelungen im PornG belassen; um allerdings ein wichtiges Reformanliegen umzusetzen, nämlich die zusätzliche Kriminalisierung des Umgangs mit (und insb schon des Besitzes von) Kinderpornographie, wurde ein neuer § 207 a StGB geschaffen. Somit ist das **Pornographiestrafrecht heute in Österreich in unübersichtlicher Weise zweigeteilt:** § 207 a StGB ist im Sexualstrafrecht des StGB eingeordnet, § 1 und § 2 PornG blieben Delikte des Nebenstrafrechts.

- 8** Wichtig: Das **Nebenstrafrecht darf nicht mit dem Verwaltungsstrafrecht verwechselt werden.** Das österreichische Recht sieht in vielen Gesetzen Verwaltungsstrafen vor, die von einer **Verwaltungsbehörde**, in manchen Fällen auch von Polizeiorganen ausgesprochen werden können. Die Verwaltungsbehörden können dabei Geldstrafen und – als österreichische Besonderheit – auch kurze Freiheitsstrafen verhängen. Beispiele sind Verwaltungsstrafen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Straßenverkehr, wegen Verstoßes gegen die Gewerbeordnung, gegen das Wasserrechtsgesetz, gegen eine Bauordnung und viele andere. Der Hauptunterschied besteht darin, dass eine Verwaltungsstrafe durch einen **Bescheid** der Verwaltungsbehörde (Strafbeschied) oder ein **Organmandat** eines Polizeiorgans ausgesprochen wird. **Weder die Staatsanwaltschaft noch ein Strafgericht** ist damit befasst, der Täter einer Verwaltungsstrafftat ist **nicht „vorbestraft“** (iS einer Eintragung in das Strafregister). Demgegenüber gehört das Nebenstrafrecht zum „echten“ Strafrecht: Delikte des Nebenstrafrechts werden von der Staatsanwaltschaft verfolgt und vor dem Strafgericht angeklagt, das Urteil fällt ein Strafgericht, gegebenenfalls ist der Täter vorbestraft.

**Wenn ein Gesetz ein bestimmtes Verhalten mit Strafe bedroht, wie erkennt man, ob damit eine (bloße) Verwaltungsstrafe oder eine gerichtliche Strafe gemeint ist?** Die im StGB geregelten Delikte sind jedenfalls gerichtliches Strafrecht; der Langtitel des StGB lautet „Gesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen“. In anderen Gesetzen bedeutet die Anordnung, dass ein bestimmtes Verhalten „strafbar“ ist, **wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt**, dass **eine (bloße) Verwaltungsstrafftat** vorliegt (teilweise wird im Gesetz aber ohnehin ausdrücklich von einer „Verwaltungsübertretung“ oö gesprochen). Eine **gerichtliche Strafbarkeit** ist nur dann anzunehmen, wenn dies im jeweiligen Gesetz **angeordnet** ist, etwa durch die Überschrift „gerichtliche Strafdrohungen“ oder durch die Formulierung „wird vom Gericht bestraft“.

- 9 Wenn jemand in Österreich Steuern hinterzieht, ist das ein Verwaltungsdelikt oder eine gerichtliche Straftat?** Das **FinStrG** (Finanzstrafgesetz) nimmt eine Zwischenstellung zwischen dem Verwaltungsstrafrecht und dem gerichtlichen Strafrecht ein, indem nach der Höhe des hinterzogenen Betrags differenziert wird: Gemäß § 53 Abs 1 FinStrG gilt die Grundregel, dass Finanzvergehen

grundsätzlich **allein von der Finanzbehörde** als Verwaltungsstrafat zu ahnden sind. Nur **vorsätzliche** Finanzvergehen, bei denen **mehr als 150 000 €** Steuern verkürzt werden, fallen in die Zuständigkeit der **Staatsanwaltschaft und des Gerichts** (bei manchen Finanzvergehen greift die gerichtliche Strafbarkeit schon ab 75 000 € ein). Bei einem leichteren Finanzdelikt erhält man somit „nur“ einen Strafbescheid des Finanzamts, bei einem schweren Finanzdelikt wird man vom Strafgericht verurteilt und ist „vorbestraft“.

**Die österreichische Regelung der Finanzdelikte ist somit täterfreundlich.** In Deutschland etwa ist *jede* Steuerhinterziehung bereits ab einem geringen Betrag gerichtlich strafbar, in Österreich – wie dargestellt – erst ab einem relativ hohen hinterzogenen Betrag. Dies ist insb deshalb bemerkenswert, weil eine Steuerhinterziehung in vielen Fällen alle Merkmale eines Betrugs erfüllt (Rz 235): Die Einreichung einer unrichtigen Steuererklärung ist eine Täuschung, die den Finanzbeamten zu einer Verfügung, nämlich der (zu geringen) Steuerfestsetzung, veranlasst, wobei einem Dritten, nämlich dem Staat, ein Vermögensschaden zugefügt wird und der Täter mit dem Vorsatz auf unrechtmäßige Bereicherung handelt (§ 146 StGB). Obwohl insofern alle Voraussetzungen eines Betrugs erfüllt wären, ist in § 22 Abs 2 FinStrG vorgesehen, dass ein **Finanzvergehen auch dann, wenn es auf betrügerische Weise begangen wurde, ausschließlich nach dem FinStrG zu ahnden** ist. Im Ergebnis heißt dies, dass ein Betrug, der in allen anderen Fällen gerichtlich strafbar ist, allein dann weniger schwer geahndet wird, wenn er gegenüber dem Staat in Steuerangelegenheiten erfolgt; denn dann ist er bis zu einem Schadensbetrag von (idR) 150 000 € eine (bloße) Verwaltungsstrafat (ungeachtet dessen sieht das FinStrG allerdings auch für finanzbehördlich zu ahndende Delikte vergleichsweise hohe Geldstrafen vor). Warum diese **Privilegierung eines Betrugs** vorgesehen ist, lässt sich nicht einfach beantworten. Im Hintergrund steht vielleicht die Vorstellung, dass sich der Täter in solchen Fällen gewissermaßen „nur“ gegen einen Steueranspruch des Staates „verteidigt“.

### b) Allgemeiner Teil des Strafrechts

Die Aufzählung der strafrechtlichen Delikte im Besonderen Teil des Strafrechts bedarf **ergänzender übergreifender Regelungen**, die als „Allgemeiner Teil“ des Strafrechts bezeichnet werden. 10

Im Allgemeinen Teil des Strafrechts sind jene Regelungen zusammengefasst, die für alle Delikte des Besonderen Teils oder zumindest einen größeren Teil von ihnen gelten. Diese Regelungen betreffen insb die **allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit**, indem etwa Vorsatz und Fahrlässigkeit näher umschrieben werden oder angeordnet wird, dass im Fall von Notwehr oder Zurechnungsunfähigkeit nicht zu bestrafen ist (§§ 3–11 StGB). Ferner wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Delikt auch durch bloßes Unterlassen verwirklicht werden kann (§ 2 StGB). Zusätzlich wird die **Strafbarkeit auf besondere Erscheinungsformen der Straftat ausgedehnt**, insb auf die Beteiligung an

11

einem Delikt (§§ 12–14 StGB) und den Versuch eines Delikts (§ 15 StGB). Ein wichtiger Bereich des Allgemeinen Teils betrifft die **nähere Ausgestaltung der anzuwendenden Strafen** sowie anderer, über die Strafen hinausgehender **strafrechtlicher Sanktionen** (§§ 18 ff StGB). Geregelt ist schließlich die Verjährung (§§ 57 ff StGB) sowie die Frage, auf welche Taten weltweit überhaupt österreichisches Strafrecht anwendbar ist (§§ 62 ff StGB); überdies finden sich hier einige gesetzliche Begriffsdefinitionen (§§ 68–74 StGB).

**Gilt der Allgemeine Teil des StGB nur für die im StGB selbst geregelten Delikte oder auch für die Delikte des Nebenstrafrechts?** Davon hängt zB ab, ob auch ein (bloß) versuchter Suchtgifthandel strafbar ist. Das Delikt des Suchtgifthandels ist in § 28a SMG geregelt, dort steht aber nichts über die Strafbarkeit eines Versuchs. Eine Strafbarkeitsausdehnung auf den Versuch ist nur in § 15 StGB enthalten. Ist also § 15 StGB auf das Delikt nach § 28a SMG anwendbar? Tatsächlich gilt der **Allgemeine Teil des StGB grundsätzlich auch für die Delikte des Nebenstrafrechts**. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich in **Art I Abs 1 StRAG** (Strafrechtsanpassungsgesetz; dieses wurde 1974 als Begleitgesetz zur Einführung des StGB erlassen). Danach ist der Allgemeine Teil des StGB auf alle Bundesgesetze anwendbar, die eine gerichtliche Strafdrohung vorsehen, sofern nicht in dem jeweiligen Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Der Allgemeine Teil des StGB gilt danach zwar auch für das Nebenstrafrecht, **nicht hingegen für das Verwaltungsstrafrecht**. Für dieses enthält das **VStG** (Verwaltungsstrafgesetz) einen eigenen Allgemeinen Teil, der zum Teil erheblich von den Regelungen für das gerichtliche Strafrecht abweicht.

- 12 So wie das Nebenstrafrecht den Besonderen Teil des StGB ergänzt, gibt es auch vereinzelte Regelungen, die den **Allgemeinen Teil des StGB ergänzen**, allerdings wenige. Sonderregelungen enthält das **JGG** (Jugendgerichtsgesetz), etwa ab welchem Alter sich jemand strafbar machen kann oder dass eine verzögerte Reife uU von Strafe befreit (§ 4 JGG). Für von Jugendlichen begangene Straftaten sind außerdem die Strafdrohungen erheblich herabgesetzt (§ 5 JGG). Ergänzende Regelungen zum Allgemeinen Teil finden sich ferner im **VbVG** (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz). Dieses erst 2006 in Kraft getretene Gesetz sieht vor, dass nicht nur – wie traditionell bis dahin – Einzelpersonen für ihre Verhaltensweisen strafrechtlich verantwortlich sind, sondern auch „Verbände“ (insb juristische Personen wie eine AG, eine GmbH, ein Verein etc). Im VbVG ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen auch ein Verband für ein strafrechtliches Delikt verurteilt werden kann und welche strafrechtliche Sanktion über den Verband zu verhängen ist.
- 13 Ein **selbständiger Allgemeiner Teil** ist außerdem im **FinStrG** enthalten, der zusammen mit der Einführung des StGB 1974 neu formuliert wurde. Manche Vorschriften stimmen dabei wörtlich mit den entsprechenden Regelungen im StGB überein, bei anderen hat der Gesetzgeber aber bewusst abweichende Rege-

lungen getroffen. Da der Allgemeine Teil des StGB gemäß Art I Abs 1 StRAG auf das Nebenstrafrecht nur soweit anwendbar ist, als die strafrechtlichen Neugesetze „nichts anderes bestimmen“, gilt im Finanzstrafrecht grundsätzlich **allein der Allgemeinen Teil des FinStrG.**

Der Grund für einen eigenen Allgemeinen Teil des Finanzstrafrechts ergibt sich daraus, dass leichtere Finanzdelikte – wie dargestellt (Rz 9) – nur finanzbehördlich zu verfolgen sind (Verwaltungsstrafrecht). Da es nicht sinnvoll wäre, auf **verwaltungsbehördlich und gerichtlich strafbare Finanzdelikte** einen unterschiedlichen Allgemeinen Teil anzuwenden (einerseits VStG, andererseits StGB), war eine **einheitliche Regelung** notwendig.

## 2. Strafverfahrensrecht

Das Strafverfahrensrecht ergänzt das materielle Strafrecht, indem es die staatlichen Organe anleitet, wie im Einzelfall für die Entscheidung darüber, ob jemand ein strafbares Verhalten gesetzt hat und ob eine strafrechtliche Sanktion verhängt wird, vorzugehen ist und wie die Entscheidung allenfalls vollstreckt wird. Das Strafverfahrensrecht **richtet sich an die Strafverfolgungsorgane** (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht), normiert aber auch, inwieweit private (verdächtige, aber auch unverdächtige) Personen **Eingriffe in ihre Rechte** im Interesse der Strafverfolgung dulden müssen bzw wie sie ihre Rechte geltend machen können. Das zentrale Gesetz zur Regelung des Strafverfahrens ist die **StPO** (Strafprozessordnung).

14

**Altes oder neues Gesetz?** Diese Frage lässt sich bei der StPO nicht eindeutig beantworten, sie ist **sowohl alt als auch neu**. In ihrer ursprünglichen Fassung stammt sie aus dem **Jahr 1873**. Diese fast 150 Jahre alten Regelungen gelten für das Hauptverfahren und das Rechtsmittelverfahren – freilich in immer wieder punktuell novellierter Form – bis heute. Dass man von der „**StPO 1975**“ spricht, bedeutet nicht, dass die StPO aus dem Jahr 1975 stammt, sondern erklärt sich daraus, dass (im Zusammenhang mit dem neuen StGB) eine „Wiederverlautbarung“ der StPO erfolgt ist. Bei dieser wird ein Gesetz, das durch zahlreiche Novellierungen unübersichtlich wurde, in seiner aktuellen Fassung (ohne inhaltliche Änderung) im BGBl (Bundesgesetzblatt) neu veröffentlicht und gilt dann in dieser Form. Vollständig neu geregelt wurde allerdings der gesamte Bereich des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens mit dem **StPRG** (Strafprozessreformgesetz) **2004**, das am 1. 1. **2008** in Kraft getreten ist. Dabei wurde die **erste Hälfte der StPO neu gefasst**; ab § 220 StPO gilt hingegen im Wesentlichen die frühere Fassung weiter. Somit ist heute die Regelung des Ermittlungsverfahrens jung, jene des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens alt.

**Gesetz oder Ordnung?** Wieso ist das Strafverfahren in einer „**Strafprozessordnung**“ und nicht in einem „**Strafprozessgesetz**“ (oder „**Strafverfahrensgesetz**“) geregelt? Dabei handelt es sich **nicht etwa um eine Verordnung** (die von Verwaltungsorganen erlassen wird), sondern um ein reguläres,

vom Parlament beschlossenes Gesetz. Insofern ist es letztlich **nur eine terminologische Frage**, ob ein Gesetz ausnahmsweise als „Ordnung“ bezeichnet wird. Eine Tendenz des Gesetzgebers geht dahin, **Verfahrensgesetze als „Ordnungen“ zu bezeichnen**; dies zeigt sich etwa auch an der ZPO (Zivilprozessordnung), der EO (Exekutionsordnung), der IO (Insolvenzordnung) oder der BAO (Bundesabgabenordnung). Der Gesetzgeber hat diese **Tendenz allerdings nicht konsequent durchgehalten**. So werden teilweise auch materiellrechtliche Gesetze als „Ordnung“ bezeichnet, etwa die StVO (Straßenverkehrsordnung; der Gesetzgeber wollte offenbar irgendwie den Straßenverkehr „ordnen“; in Deutschland dagegen StVG – Straßenverkehrsgesetz) oder die GewO (Gewerbeordnung). Umgekehrt wurden einzelne Verfahrensgesetze nicht als „Ordnung“, sondern als „Gesetz“ benannt, etwa das AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz).

- 15** Die StPO ist nicht nur anwendbar, wenn es um Delikte des StGB geht, sondern **auch im Bereich des Nebenstrafrechts**. § 1 Abs 1 StPO erstreckt deren Anwendungsbereich ausdrücklich auf alle in einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen.

**Nicht anwendbar** ist die StPO auf **Verwaltungsstraftaten**, die ja gerade nicht durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht verfolgt werden. Das Verfahren in **Verwaltungsstrafsachen** ist vielmehr im zweiten Teil des VStG geregelt, das weitgehend auf das (subsidiär anzuwendende) **AVG** verweist.

- 16** Wie das StGB, so wird auch die **StPO durch Sonderregelungen in einzelnen Gesetzen ergänzt**. Erneut ist hier das JGG anzuführen, das für Straftaten von Jugendlichen auch prozessuale Sonderregelungen vorsieht, etwa über die Zuständigkeit, über besondere Anforderungen an Berufsrichter, Schöffen und Geschworene sowie über Mitwirkungsrechte des gesetzlichen Vertreters (§§ 27 ff JGG). Prozessuale Sonderregelungen enthält auch das VbVG in dessen zweiter Hälfte (§§ 13 ff VbVG). Beispielsweise bedarf es insoweit einer gesonderten Regelung der Beschuldigtenvernehmung, weil ein Verband (insb eine juristische Person) als im Verfahren Beschuldigter nicht selbst vernommen werden kann, sodass geregelt werden muss, ob überhaupt jemand bzw wer als Beschuldigter zu vernehmen ist. Schließlich enthält auch das FinStrG Sonderbestimmungen zum gerichtlichen Strafverfahren, etwa hinsichtlich der Zuständigkeit, bestimmter Verfahrensrechte der Finanzstrafbehörde oder der Sicherstellung der zu erwartenden Geldstrafe bereits während des Verfahrens.

**Achtung!** Im FinStrG stößt man auf eine Vielzahl verfahrensrechtlicher Regelungen. Der Großteil (§§ 56–194 e FinStrG) betrifft jedoch das *verwaltungsbehördliche* Finanzstrafverfahren. Erst im **letzten Teil** (ab § 195 FinStrG) werden einzelne **Sonderregelungen gegenüber der StPO** für gerichtlich strafbare Finanzdelikte getroffen.